

Redaktionelle Fassung

Hauptsatzung der Gemeinde Grothusenkoog (Kreis Nordfriesland)

einschließlich der

I. Änderungssatzung vom 17.02.2005

II. Änderungssatzung vom 14.06.2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15.12.2003 (I. Nachtrag vom 11.01.2005 und II: Nachtrag vom 08.06.2006) und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 03.03.2004 (I. Nachtrag vom 11.02.2005 und II. Nachtrag vom 14.06.2006) folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Grothusenkoog erlassen:

§ 1 Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

Das Dienstsiegel der Gemeinde Grothusenkoog zeigt das kleine Landeswappen mit der Inschrift „Gemeinde Grothusenkoog-Kreis Nordfriesland“.

§ 1a

Beschlussfähigkeit der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Bürger anwesend sind.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigt
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250,00 € nicht übersteigt

6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000,00 €
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 €
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.500,00 €
11. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der gemeindlichen Planung berührt oder von besonderer Bedeutung für die Gemeinde ist.

§ 2 a

Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters und seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters

- (1) Die Gemeindeversammlung wählt aus ihrer Mitte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, die erste oder den ersten und die zweite oder den zweiten Stellvertreterin oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
Auf die Wahlzeit und den Tag der Wahl finden die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sinngemäß Anwendung.
- (2) Für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist § 52 Abs. 1 Satz 2 ff. GO mit der Einschränkung, dass statt der dort geforderten Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter lediglich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindeversammlung notwendig ist, anzuwenden.
- (3) Für die Abwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist § 40a GO anzuwenden, wobei für den Abs. 2 die Einschränkung gilt, dass der Beschluss, mit dem die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Vorsitz abberufen wird, der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindeversammlung bedarf. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister scheidet mit der Abberufung aus dem Amt aus.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderstedt kann an den Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 wählbare Bürger/-innen
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

(2) In den Ausschüssen können bis zu 2 stellvertretende Mitglieder gewählt werden.

(3) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindeversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(4) Die in Abs. 1 genannten Ausschüsse tagen nicht öffentlich.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5 Aufgaben der Gemeindeversammlung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindeversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindeversammlung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindeversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindeversammlung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 33 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindeversammlung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindeversammlung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. Die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. Die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. Den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindeversammlung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindeversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Mitgliedern der Gemeindeversammlung

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindeversammlung, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Gemeindeversammlung oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200,- € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrags eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,- € hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel bekannt gemacht, die sich auf dem Grundstück von Frau Elfriede Martens, Koogchaussee 12, befindet, während einer Dauer von einer Woche. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindeversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.01.1999 und die 1. Änderungssatzung vom 24.08.2001, zuletzt geändert durch die Anpassungssatzung an den EURO vom 08.01.2002, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 03.03.2004 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Grothusenkoog, den 5. März 2004
Gemeinde Grothusenkoog

(Klaus Ibs)
Der Bürgermeister